

Darum geht es:

## Der Text des NDR-Tarifvertragsentwurfs mit Kommentierungen

Zwischen

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

...

und dem

Norddeutschen Rundfunk

...

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

1. Ziffer II.7. Absatz 1 des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit erhält folgende Fassung:

„Mit nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeitern, die gleichartige Tätigkeiten wiederkehrend ausüben (z.B. als Moderatorin/Moderator, Reporterin/Reporter), können Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden; Die Rahmenvereinbarung ist befristet. Ein wiederholter Abschluss auch zusammenhängender Rahmenverträge ist zulässig. Im Fall einer Gesamtbeschäftigungsdauer von drei Jahren muss die Absicht, keinen weiteren Rahmenvertrag anzubieten, spätestens sechs Monate vor dem Ende des bestehenden Rahmenvertrages mitgeteilt werden; im Fall einer Gesamtbeschäftigungsdauer von fünf oder mehr Jahren beträgt diese Frist ein Jahr. Die Erklärung, keinen weiteren Rahmenvertrag anbieten zu wollen, ist zu begründen.“

*Kommentar: Der Verweis auf ein Muster des Rahmenvertrags ist aus dem Text genommen worden. Dies ist sinnvoll, da der Rahmenvertrag sowieso keine Rechte für den abhängig Beschäftigten enthält. Neu ist die Regelung des Satzes 4, nach dem eine (sanktionslose) Frist für die Ankündigung und Begründung einer Nichtverlängerung eingeführt werden soll.*

2. In Ziffer II.7. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird folgender Absatz angefügt:

„Die Leiterin/der Leiter der Redaktion oder des Programmbereiches, die/der für die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/dem nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiter den Rahmenvertrag beantragt hat, führt mit ihr/ihm jedes Jahr ein Feedback-Gespräch. In diesem Gespräch soll die Leiterin/der Leiter die Leistung der befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/des befristet beschäftigten Programmmitarbeiters differenziert beurteilen und die Möglichkeiten der künftigen Zusammenarbeit erörtern. Die Ergebnisse des Gespräches werden protokolliert, um als Grundlage für kommende Gespräche zu dienen. Das Protokoll wird von Beiden unterzeichnet. Die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiter erhält eine Kopie des Protokolls.

*Kommentar: Mit diesem Absatz wird ein sog. Feedback-Gespräch geregelt. Zweck dieses Gespräch soll es sein, dem Freien Mitarbeiter (w+m) eine ehrliche Rückmeldung über seine Leistungen und seine Perspektiven im NDR zu geben. Sanktionen für die Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen.*

3. In den Ziffern IV. 1., IV.2. und V. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit, in den Ziffern 3.1, 6.1, 6.2 und 6.3 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen, in Ziffer 3.1 des Tarifvertrages über den Urlaub für arbeitnehmerähnliche Personen, in Ziffer 1.2 Absatz 1 und der Protokollnotiz zu Ziffer 1.2 des Tarifvertrags über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen sowie in § 3 des Tarifvertrages über die Zahlung von Zuschüssen bei Schwangerschaft arbeitnehmerähnlicher Personen wird der Betrag 98.000 € durch den Betrag 110.000 € ersetzt.

*Kommentar: Der Geltungsbereich für besserverdienende Freie wird der Inflation angepasst. Im ursprünglichen Tarifvertrag ist in der Protokollnotiz zu Gliederungspunkt XII. vereinbart, absolute Eurobeträge in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Erhöhung von 98.000 Euro auf 110.000 Euro ist allerdings geringer als die zwischenzeitlich eingetretene Preissteigerung.*

4. Der zweite Absatz in Ziffer IV.3. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit erhält folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in monatlichen Beträgen gezahlt. Die Höhe der monatlichen Beträge entspricht einem Zwölftel des Jahresdurchschnittshonorars nach Ziffer IV.2. Satz 3 und 4, höchstens jedoch einem Zwölftel von 110.000 € unter Anrechnung der Honorare aus laufender Tätigkeit sowie für zeitlich und fachlich zumutbare Aufträge, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in diesem Zeitraum abgelehnt hat. Die Anzahl

der monatlichen Zahlungen richtet sich nach der Gesamtdauer der zusammenhängenden wiederkehrenden Tätigkeit. Der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/dem nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiter stehen

- bei einer Gesamtdauer von mehr als zwei oder weniger als fünf Jahren drei monatliche Beträge,
- bei einer Gesamtdauer von mindestens fünf und bis zu einschließlich acht Jahren fünf monatliche Beträge sowie
- bei einer Gesamtdauer von mehr als acht Jahren für jedes weitere volle Jahr ein weiterer monatlicher Betrag, höchstens jedoch zwölf monatliche Beträge."

*Kommentar: Auch hier ist die Zahl 98.000 durch 110.000 ersetzt worden. Entscheidend ist allerdings der letzte Teilsatz, nach dem das Übergangsgeld auf höchstens zwölf monatliche Beträge begrenzt wird. Dies ist eine Deckelung und betrifft alle diejenigen Freien Mitarbeiter/innen, deren Beschäftigung nach sechzehn oder mehr Jahren verringert oder beendet wird.*

5. Ziffer IV.6. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit erhält folgende Fassung:

„Befristete Programmmitarbeit auf der Grundlage dieses Tarifvertrages unterliegt keiner zeitlichen Höchstgrenze.“

*Kommentar: Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des Gliederungspunktes IV.6. sollen entfallen: Hier ist bis jetzt ein wirksamer Beendigungsschutz nach 25 Beschäftigungsjahren bzw. nach 15 Beschäftigungsjahren und einem Lebensalter über 55 Jahren geregelt („kann ihre/seine Tätigkeit beim NDR nur aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 626 BGB beendet werden.“). Dies soll durch die folgende Regel des IV.7. ersetzt werden: ggfls. neue Rahmenverträge mit drei-, vier- oder fünfjähriger Dauer, Auftragsgarantie in Höhe von 35 Prozent des bisherigen Durchschnittsverdienstes, bei Beendigung ein Übergangsgeld, das auch die Zeit des „besonderen Bestandsschutzes“ berücksichtigt.*

6. Hinter Ziffer IV.6. wird im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit eine neue Ziffer IV.7. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/einen nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiter, die/der wiederkehrend mindestens 25 Jahre für den NDR tätig war oder das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 Jahre wiederkehrend für den NDR tätig war, gelten folgende besonderen Bestandsschutzregelungen:

- a) Bei Eintritt der Voraussetzungen für den besonderen Bestandsschutz wird das in den davor liegenden fünf Jahren erzielte durchschnittliche Monatshonorar ent-

sprechend Ziffer IV.3 Sätze 3 und 4 dieses Tarifvertrages errechnet. Dieser Betrag wird bis zu einer Grenze von einem Zwölftel von 110.000,00 EUR (= 9.166,67 EUR) den nachfolgenden Berechnungen zugrunde gelegt.

- b) Die Mindestdauer der nach Eintritt der Voraussetzungen für den besonderen Bestandsschutz abgeschlossenen Rahmenverträge beträgt ab Vollendung des 55. Lebensjahres drei Jahre, ab Vollendung des 58. Lebensjahres vier Jahre und ab Vollendung des 62. Lebensjahres fünf Jahre, längstens aber die Zeitdauer bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- c) Der NDR verpflichtet sich, der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterin/dem nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiter während der Laufzeit eines derartigen Rahmenvertrages jährlich zeitlich und fachlich zumutbare Beschäftigungsangebote im Umfang von mindestens 35% des Zwölffachen des nach Buchstabe a) errechneten Betrages zu machen. Diese Verpflichtung entfällt für Zeiten, in denen die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/der befristet beschäftigte Programmmitarbeiter arbeitsunfähig erkrankt und Leistungen nach dem Tarifvertrag über Zahlungen im Krankheitsfall für arbeitnehmerähnliche Personen erhält oder wegen Überschreitung des dort vorgesehenen Leistungsdauer nicht mehr erhält.
- d) Endet nach Eintritt der Voraussetzungen für den besonderen Bestandsschutz ein Rahmenvertrag nach Buchstabe b), beträgt ein deswegen zu zahlendes Übergangsgeld mindestens den nach Buchstabe a) errechneten Monatsbetrag, höchstens aber ein Zwölftel von 110.000,00 EUR (= 9.166,67 EUR). In diesen Fällen gilt der für die Erlangung sozialen Bestandsschutzes erforderliche Beschäftigungsumfang als erfüllt. Die Dauer des zu zahlenden Übergangsgeldes erhöht sich über die in Ziffer IV.3. genannte Grenze von zwölf monatlichen Beträgen hinaus für jedes weitere Jahr nach Erfüllung der Voraussetzungen für den besonderen Bestandsschutz um einen Monat.
- e) Die Regelungen über Bestandsschutz bei einer Verringerung der Tätigkeit werden durch die Regeln über den besonderen Bestandsschutz ersetzt.
- f) Nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeitern, bei denen die Voraussetzungen für den besonderen Bestandsschutz erfüllt sind, bietet der NDR die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag an, soweit dazu die Möglichkeit besteht. Bei dem Angebot ist die bis dahin überwiegend ausgeübte Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Lehnt die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiter das Angebot ab, so erfolgt die weitere Beschäftigung auf der Grundlage dieses Tarifvertrages.
- g) Bei Bewerbungen auf ausgeschriebene Positionen haben die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigten Programmmitarbeiterinnen/Programmmitarbeiter gegenüber einer externen Bewerberin/einem externen Bewerber bei gleicher Qualifi-

kation Vorrang, sofern sie die Voraussetzungen für den besonderen Bestandsschutz erfüllen.“

Kommentar: Der neue Gliederungspunkt IV.7. regelt den besonderen Bestandsschutz, der den bisherigen absoluten Beendigungsschutz ersetzen soll (vgl. Kommentar zu IV.6.) Auch ältere und langjährig Beschäftigte können auftragslos gestellt werden, sie haben während der Dauer ihres Rahmenvertrags (3, 4 oder 5 Jahre) die Garantie eines Auftragsvolumens von 35 Prozent, und bei Beendigung wird die Zeit des „besonderen Bestandsschutzes“ für das Übergangsgeld berücksichtigt.

7. Hinter Ziffer IV.6. wird eine Protokollnotiz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für Programmmitarbeiterinnen und Programmmitarbeiter, die am 31. Dezember 2009 besonderen Bestandsschutz nach der bisher geltenden Fassung von Ziffer IV.6. erworben hatten, findet die bisher geltende Regelung anstelle von Ziffer IV.7. neuer Fassung weiterhin Anwendung. Dasselbe gilt für Programmmitarbeiterinnen und Programmmitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2015, in der Ziffer IV.6. in der bisherigen Fassung vorübergehend nicht ausgesetzt war, besonderen Bestandsschutz nach dieser Regelung dadurch erworben haben, dass mit ihnen in diesem Zeitraum ein Rahmenvertrag abgeschlossen wurde und sie bei Abschluss des Rahmenvertrages die Voraussetzungen für die Anwendung der besonderen Bestandsschutzregeln erfüllten.“

*Kommentar: Bei dieser Protokollnotiz handelt es sich um eine Übergangsregelung, die auf Besonderheiten der Tarifverhandlungen im Jahr 2015 zurückgeht.*

8. Ziffer IV.7. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird Ziffer IV.8. und erhält folgende Fassung:

„Ansprüche auf Zahlung eines Übergangsgeldes bestehen nicht über den Monat hinaus, in dem eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.“

*Kommentar: Das bisher im Tarifvertragstext stehende „65. Lebensjahr“ wird ersetzt durch die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit wird die schon seit einigen Jahren geltende Änderung des Rentenversicherungsrechts nachvollzogen.*

9. Ziffer IV.8. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird Ziffer IV.9. und erhält folgende Fassung:

„Die nach diesem Tarifvertrag begründeten Rechtsverhältnisse enden spätestens mit Vollendung des Monats, in denen die nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/der nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Pro-

grammmitarbeiter die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.“

*Kommentar: vgl. Kommentar zu Punkt 8.*

10. Die Protokollnotiz zu Ziffer IV.8 des Tarifvertrags für befristete Programmmitarbeit wird Protokollnotiz zu Ziffer IV.9 und erhält folgende Fassung:

„Der NDR wird in Härtefällen bemüht sein, die Beschäftigung auch über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus fortzusetzen.“

*Kommentar: vgl. Kommentar zu Punkt 8.*

11. Ziffer 6.8 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen erhält folgenden Wortlaut:

„Die nach diesem Tarifvertrag begründeten Rechtsverhältnisse enden spätestens mit Vollendung des Monats, in denen die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.“

*Kommentar: vgl. Kommentar zu Punkt 8.*

12. Die Protokollnotiz zu Ziffer 6.8. des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen erhält folgende Fassung:

„Der NDR wird in Härtefällen bemüht sein, die Beschäftigung auch über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus fortzusetzen.“

*Kommentar: vgl. Kommentar zu Punkt 8.*

13. Dieser Tarifvertrag tritt am ... in Kraft.

((Unterschriftsleisten))